



Geschäfts-Nr. KG110030-O/U

**Aufsichtskommission über die
Anwältinnen und Anwälte**

Mitwirkend: Oberrichter PD Dr. A. Brunner, Präsident, Rechtsanwalt
Dr. Ch. Hohler, Rechtsanwältin Dr. M. Streuli-Youssef, Ober-
richter lic. iur. Th. Meyer, Oberrichterin lic. iur. E. Lichti
Aschwanden, Rechtsanwältin Dr. S. Pestalozzi-Früh und
Oberrichter Dr. R. Schätzle sowie die Gerichtsschreiberin
lic. iur. S. Notz

Beschluss vom 12. April 2012

in Sachen

Edmund Rudolf Schönenberger, lic. iur., geboren 8. April 1942, von Kirch-
berg SG und Wuppenau TG, Rechtsanwalt, Katzenrütistr. 89, Postfach 129,
8153 Rümlang,
Beschuldigter

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Roger Burges, Postfach 412,
9001 St. Gallen

betreffend **Verletzung von Berufsregeln (Art. 12 lit. a BGFA)**

Die Aufsichtskommission zieht in Betracht:

I. Sachverhalt

1. Der Beschuldigte besitzt ein Anwaltspatent des Kantons Zürich, praktiziert seit 22. Juli 1975 im Kanton Zürich und ist im Anwaltsregister der im Kanton Zürich praktizierenden Anwältinnen und Anwälte eingetragen.
2. Der Beschuldigte vertritt vor der IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, einer Abteilung der zentralen Ausgleichskasse ZAS, einen serbischen Staatsbürger. In einer Eingabe vom 29. März 2011 an die "AHV-Ausgleichskasse" in Genf verlangte der Beschuldigte einen beschwerdefähigen Zwischenentscheid über das früher gestellte Begehren um unentgeltliche Rechtsverbeiständung sowie die Begutachtung seines Klienten in Serbien (Urk. 3/1). Gegen den ablehnenden Entscheid der IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA gelangte der Beschuldigte mit Beschwerde vom 5. Mai 2011 an das Bundesverwaltungsgericht (Urk. 3/3).
3. In beiden Eingaben beanstandete der Beschuldigte eine Diskriminierung seines Klienten. Dieser sei den "Schreibtischtätern" in keiner Weise gewachsen, weshalb die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes notwendig werde. Die "offiziellen Schweizer" seien Rassisten, was durch die regelmässige Gutheissung ausländerfeindlicher Vorlagen belegt sei. Dass die Ausgleichskasse Genf sang- und klanglos über Begehren wie die von ihm gestellten hinweglese, gehöre zum "Mechanismus, der schon immer und z.B. auch im Nazideutschland gang und gäbe war" (Urk. 3/1, S. 2 f sowie Urk. 3/3, S. 3).

II. Verfahren

1. Mit Verzeigung vom 7. Oktober 2011 verlangte die IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA die disziplinarische Bestrafung des Beschuldigten sowie den Erlass einer Weisung, dass sich dieser im Verfahren an die Standesregeln zu hal-

ten habe (Urk. 1 und 2, S. 6). Die Verzeigerin beanstandete eine Vielzahl von Äusserungen in den Eingaben des Beschuldigten vom 29. März 2011 sowie 5. Mai 2011, welche ehrverletzend seien. Mit diesen Äusserungen habe der Beschuldigte auch seine Berufspflichten verletzt (Urk. 2, S. 3 ff.).

2. Mit Beschluss vom 3. November 2011 eröffnete die Aufsichtskommission gegen den Beschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen Verletzung von Berufsregeln (Urk. 5). Dabei wurde eingeschränkt, dass aufgrund der nachfolgenden in der Disziplinaranzeige aufgeführten Äusserungen zu prüfen sei, ob ein Verstoss gegen Art. 12 lit. a BGFA vorliege:

- Eingabe vom 29. März 2011 (Urk. 3/1, S. 2 Ziff. 5; beanstandet in Urk. 2, S. 2 Ziff. 14): "Dass die Ausgleichskasse Genf sang- und klanglos über Begehren wie die vorliegend gestellten hinweg liest, gehört zum Mechanismus, der schon immer und z.B. auch im Nazideutschland gang und gäbe war".
- Beschwerde vom 5. Mai 2011 (Urk. 3/3, S. 3 Ziff. 3; beanstandet in Urk. 2, S. 3 Ziff. 20): "Das kümmert diese Oberschurken allerdings überhaupt nicht".
- Beschwerde vom 5. Mai 2011 (Urk. 3/3, S. 3 Ziff. 5; beanstandet in Urk. 2, S. 3 Ziff. 21): "Dass die BG sang- und klanglos über Begehren wie die vorliegend gestellten hinweg liest, gehört zum Mechanismus, der schon immer und z.B. auch im Nazideutschland gang und gäbe war" (Urk. 5, S. 2).

3. Die Aufsichtskommission beschloss sodann den Beizug der folgenden Disziplinarakten: Entscheid der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Luzern vom 21. September 2009 sowie Entscheid des Obergerichtes des Kantons Luzern, I. Kammer, vom 10. August 2010, und setzte dem Beschuldigten Frist an zur Stellungnahme (Urk. 5, S. 2f).

4. Mit E-Mail vom 18. November 2011 teilte der Beschuldigte mit, er werde sich durch Rechtsanwalt Roger Burges vertreten lassen (Urk. 9). Er stellte der Aufsichtskommission eine als "Urteil in Sachen 1. ZAS, 2. Anwaltswächter des Kantons Zürich und 3. etc. gegen Freistaat Edmund Schönenberger betreffend Art. 2 ff. EMRK" überschriebene Stellungnahme zu (Urk. 10/1). In der 19-seitigen Stel-

lungnahme beanstandete er, dass nicht der gesamte Kontext seiner Äusserungen mitberücksichtigt werde, weshalb er seine Beschwerdeschrift nochmals einfügte (Urk. 10/2, S. 9 ff.). In der Sache selbst präzierte der Beschuldigte, dass er mit den "Oberschurken" nicht die Zentrale Ausgleichskasse, sondern die in seiner "Analyse genannten Plutokraten und Bankenbesitzer gemeint" habe (Urk. 10/2, S. 18). Der Kontext des zweiten Vorwurfes sei "verstümmelt" wiedergegeben worden, es sei doch eine Tatsache, dass im Nazideutschland sang- und klanglos über gestellte Begehren hinweggelesen worden sei (Urk. 10/2, S. 18).

5. Mit Eingabe vom 21. November 2011 stellte der Rechtsvertreter des Beschuldigten dessen per E-Mail eingegangene Eingaben nochmals zu und beantragte, "über die Sache von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren" unter Anhörung des Beschuldigten zu verhandeln sowie dem Beschuldigten die unentgeltliche Rechtspflege nebst Rechtsverbeiständung durch Rechtsanwalt Roger Burges zu gewähren (Urk. 15, S. 2).

6. Mit Beschluss vom 1. Dezember 2011 wies die Aufsichtskommission den Antrag auf öffentliche Verhandlung ab und wies daraufhin, dass es sich bei der Aufsichtskommission nicht um eine richterliche Behörde handle, weshalb sie auch die Voraussetzungen für eine öffentliche Verhandlung vor einer richterlichen Behörde im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht erfüllen könne. Abgewiesen wurde auch der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung durch Rechtsanwalt Roger Burges, da der Beschuldigte zum einen die fehlende Mittellosigkeit in keiner Weise dargelegt hatte und auch die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung verneint wurde (Urk. 17).

7. Mit E-Mail vom 29. Dezember 2011 beklagte sich der Beschuldigte darüber, das "Abschmettern der Unentgeltlichkeit" zeige, dass die Meinungen gemacht seien (Urk. 20) und stellte der Aufsichtskommission weitere Unterlagen zu (Urk. 21/1-5). Sein Rechtsvertreter erstattete innert erstreckter Frist am 11. Januar 2012 die Stellungnahme zu den Vorwürfen (Urk. 23). Er beantragte, es sei von einer Disziplinierung abzusehen und erneuerte den Antrag um Gewährung

der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um seine Bestellung als unentgeltlicher Rechtsbeistand (Urk. 23, S. 2).

8. Die Stellungnahme des Rechtsvertreters des Beschuldigten vom 11. Januar 2012 bestand weitgehend aus einem Abdruck der bereits vom Beschuldigten selbst in Form eines "Urteils" eingereichten Stellungnahme zu den Vorwürfen (Urk. 23, S. 4 ff. entsprechend Urk. 10/3, S. 7 ff. und Urk. 16/3, S. 7 ff.). Der Hinweis auf die "Oberschurken" betreffe nicht die Verzeigerin, sondern "höchstens und allenfalls die Banken" (Urk. 23, S. 23). Der Hinweis auf den Mechanismus im Nazideutschland erkläre sich letztlich aus der Entstehungsgeschichte der EMRK, da die in Nazideutschland begangenen Menschenrechtsverletzungen und insbesondere Gehörsverweigerungen letztlich dazu geführt hätten, dass die EMRK ins Leben gerufen wurde. Der Beschuldigte habe somit nur beispielhaft charakterisieren wollen, wie seitens der Verzeigerin der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt werde (Urk. 23, S. 6 ff. und S. 12). Im Weiteren sei zu berücksichtigen, dass das Eidgenössische Finanzdepartement, Zentrale Ausgleichsstelle, selbst die Möglichkeit für eine Disziplinierung des Beschuldigten hatte. Schliesslich würde eine Disziplinierung die durch Art. 10 EMRK verbrieft Meinungsäusserungsfreiheit verletzen (Urk. 23, S. 24f).

III. Berufsregeln

1. Gemäss Art. 12 lit. a BGFA haben Anwältinnen und Anwälte ihren Beruf "sorgfältig und gewissenhaft" auszuüben. Diese Verpflichtung hat für die gesamte Berufstätigkeit des Rechtsanwaltes Geltung und erfasst neben der Beziehung zum eigenen Klienten sowohl die Kontakte mit der Gegenpartei als auch jene mit den Behörden (BGE 130 II 270 E.3.2 S. 276). Anwältinnen und Anwälte haben im Verkehr mit der Gegenpartei und mit Dritten in inhaltlicher und formeller Hinsicht den nötigen Anstand zu wahren. Sie sollen grundsätzlich sachlich bleiben und auf persönliche Beleidigungen, Verunglimpfungen und Anrempelungen verzichten.

2. Von einem Anwalt darf insbesondere erwartet werden, dass er auch im Kontakt mit den Behörden sachlich bleibt und auf persönliche Beleidigungen, Verun-

glimpfungen und Beschimpfungen verzichtet (BGE 131 IV 154 E.1.3.2 S. 158; Urteil des Bundesgerichtes 2A.499/2006 vom 11. Juni 2007, E.2.1). Andererseits ist ein Rechtsanwalt berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit Kritik an der Rechtspflege zu üben. Es ist seine Pflicht, allfällige Missstände aufzuzeigen und Mängel des Verfahrens zu rügen (BGE 106 Ia 100 E.8b S. 107f). Er darf dabei energisch auftreten und sich den Umständen entsprechend scharf ausdrücken, wobei von ihm nicht verlangt werden kann, jedes Wort genau abzuwägen (Urteil des Bundesgerichts 2A.499/2006 vom 11. Juni 2007, E.2.2). Die Grenzen zwischen erlaubten und unzulässigen Äusserungen sind daher nicht immer leicht zu ziehen (vgl. zum Ganzen: Fellmann, in: Fellmann/Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl., Zürich 2011, Art. 12 N. 39 ff).

3. Die Praxis der Aufsichtskommission ist in diesem Zusammenhang relativ grosszügig. Eine aufsichtsrechtliche Disziplinierung rechtfertigt sich nur bei offensichtlich groben Entgleisungen oder Verunglimpfungen, die eindeutig über die erwähnte Bandbreite der erlaubten Kritik hinausgehen. Dies ist insbesondere bei unnötig verletzenden persönlichen Angriffen gegenüber Gegenpartei oder Behördenmitgliedern der Fall (vgl. ZR 107 [2008] Nr. 36). Demgegenüber ist eine scharfe Kritik mit gewissen Übertreibungen in Kauf zu nehmen. Wenn einem Rechtsanwalt unbegründete Kritik verboten wäre, könnte er auch eine allenfalls begründete Kritik nicht mehr gefahrenlos vorbringen, womit die Wirksamkeit der Kontrolle der Rechtspflege in Frage gestellt wäre.

4. Aus diesen Grundsätzen und der dargelegten Praxis erklärt sich, weshalb die Aufsichtskommission in ihrem Eröffnungsbeschluss vom 3. November 2011 lediglich für die drei erwähnten Äusserungen des Beschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen Verletzung von Berufsregeln eröffnet hat (Urk. 5). Insoweit die verschiedenen weiteren von der Verzeigerin beanstandeten Äusserungen keine unnötigen Beleidigungen, grobe Verunglimpfungen oder eigentliche Beschimpfungen der Verzeigerin enthalten haben, wurde von aufsichtsrechtlichen Abklärungen abgesehen. So insbesondere bezüglich der allgemeinen, scharf vorgetragenen Kritik am Verfahren der Vorinstanz und den allgemeinen Werturteilen des Beschuldigten gegenüber den "offiziellen Schweizern" (Urk. 2, S. 2).

5. Die Aufsichtskommission ist nicht zuständig dafür, einem Rechtsanwalt Weisungen bezüglich seines künftigen Verhaltens zu erteilen. Dementsprechend ist auf den Antrag der Verzeigerin, es sei anzuordnen, dass sich der Beschuldigte im Rahmen des Verfahrens mit der "IV-Stelle in seinem Verhalten an die Standesregeln" halte (Urk. 2, S. 6) nicht einzutreten. Zu prüfen bleibt damit, ob der Beschuldigte mit den im Eröffnungsbeschluss wiedergegebenen Äusserungen in seiner Eingabe vom 29. März 2011 sowie der Beschwerdeschrift vom 5. Mai 2011 gegen seine Pflicht der sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung gemäss Art. 12 lit. a BGFA verstossen hat. Die Kompetenz für die Prüfung und allfällige Sanktionierung einer Verletzung dieser Berufspflicht besteht für die Aufsichtskommission auch dann, wenn der betroffenen Behörde die Kompetenz zum Erlass einer Ordnungsbusse zugestanden hätte, da Art. 14 ff. BGFA wie auch §§ 2 ff. AnwG keine diesbezüglichen Einschränkungen der Prüfungsbefugnis vorsehen.

6. Zu seinem Hinweis "das kümmert diese Oberschurken allerdings überhaupt nicht" (Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Urk. 3/3, S. 3 Ziff. 3) wies der Beschuldigte bereits in seiner als "Urteil" überschriebenen Stellungnahme darauf hin, er habe mit dem Begriff der "Oberschurken" nicht etwa die Vorinstanz, sondern vielmehr die in seiner "Analyse genannten Plutokraten und Bankenbesitzer gemeint" (Urk. 10/2, S. 18). Für diese Interpretation spricht tatsächlich der Kontext, machte der Beschuldigte die Äusserung doch in folgendem Zusammenhang: "Kein normaler Mensch kann die Degradierung zum Arbeitersklaven und die gnadenlose Ausbeutung durch die den Moloch beherrschenden Plutokraten unbeschadet überstehen. Das kümmert diese Oberschurken allerdings überhaupt nicht. Auch ein bereits vollinvalid und Heere von nicht und anerkannten Teilinvaliden haben sich gefälligst "pflichtbewusst" vor ihre Karre spannen zu lassen. Unter gar keinen Umständen dürfen allzu viele Renten gesprochen werden. "Wo kämen wir denn da hin!" Würden alle ihre Opfer korrekt berenten, würde ihre perverse Weltordnung alsleich zusammenkrachen" (Urk. 3/3, S. 3 Ziff. 3).

7. Angesprochen hat der Beschuldigte mit seinen vorgenannten Äusserungen die aus seiner Sicht herrschenden "Plutokraten", gegebenenfalls auch die in einem Abschnitt zuvor angesprochenen Banken. Mit anderen Worten ging es dem

Beschuldigten nicht um eine Verunglimpfung der Verzeigerin oder eine persönliche Beleidigung der verantwortlichen Sachbearbeiter. Eine Verletzung von Berufspflichten liegt in diesem Zusammenhang deshalb nicht vor.

8. Anders verhält es sich bezüglich der sich sowohl in der Eingabe an die Verzeigerin vom 29. März 2011 als auch in der Beschwerdeschrift an das Bundesverwaltungsgericht vom 5. Mai 2011 findenden Passage, in welcher die "Ausgleichskasse Genf" bzw. die IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVST als "BG" (Beschwerdegegnerin) direkt angesprochen wurde. Die kritisierte Gehörsverweigerung im Zusammenhang mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes sowie die Abweisung der geforderten Begutachtung seines Klienten in Serbien verknüpfte der Beschuldigte mit der Äusserung, das beanstandete Vorgehen gehöre "zum Mechanismus, der schon immer und z.B. auch im Nazideutschland gang und gäbe war". Mit diesen Äusserungen, welche ein verunglimpfendes und abschätziges Werturteil beinhalten, attackierte der Beschuldigte den Kern der menschlichen Würde der Sachbearbeiter der Verzeigerin.

9. Mit seinem Vergleich mit "Nazideutschland" hat der Beschuldigte die Grenze des Erlaubten eindeutig überschritten: Mit "Nazideutschland" wird das Deutsche Reich von 1933 bis 1945 angesprochen, welches von der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei unter Adolf Hitler beherrscht und zu einer Schreckensdiktatur geformt wurde. Der Nationalsozialismus als radikal antisemitische, anti-kommunistische und antidemokratische Weltanschauung und politische Bewegung verwandelte Deutschland in einen totalitären Führerstaat. Dieser wurde zunehmend geprägt durch eine nationalsozialistische Willkürjustiz. Mit dem Hinweis auf den angeblich bei der Verzeigerin herrschenden Mechanismus, wie er immer schon "auch im Nazideutschland gang und gäbe war", liess sich der Beschuldigte zu einer Verunglimpfung der Verzeigerin und der verantwortlichen Sachbearbeiter hinreissen, welche mit einer sachlichen, scharfen Kritik mit gewissen Übertreibungen rein gar nichts mehr zu tun hat.

10. Der Beschuldigte verkennt auch die Bedeutung der Meinungsäusserungsfreiheit, welche seiner Ansicht nach einer Disziplinierung entgegen stehe (Urk. 24,

S. 25). Die durch Art. 16 Abs. 2 BV sowie Art. 10 EMRK garantierte Meinungsfreiheit bzw. Meinungsäusserungsfreiheit schützt die freie, staatlich ungehinderte Äusserung und Verbreitung von Meinungen. Beschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit müssen Art. 36 BV genügen. Gerade wegen der besonderen Bedeutung dieses Grundrechts rechtfertigt sich nach der dargelegten Praxis der Aufsichtskommission eine aufsichtsrechtliche Disziplinierung nur bei groben Entgleisungen und Verunglimpfungen. Um solche handelt es sich indessen bei den zur Diskussion stehenden Äusserungen des Beschuldigten. Mit seinem abschätzigen Werturteil in seiner Eingabe vom 29. März 2011 sowie der Beschwerdeschrift vom 5. Mai 2011 hat der Beschuldigte gegen Art. 12 lit. a BGFA verstossen und ist dafür zu disziplinieren.

IV. Sanktion

1. Gemäss Art. 17 Abs. 1 BGFA kann die Aufsichtskommission bei einer Verletzung dieses Gesetzes als Disziplinar-massnahme eine Verwarnung, einen Verweis, eine Busse bis zu Fr. 20'000.-- oder ein befristetes oder dauerndes Berufsausübungsverbot anordnen. Bei der Bemessung der Disziplinarstrafe sind der Unrechtsgehalt des Tatbestandes, das Verschulden, die Einsicht, die frühere Berufstätigkeit als Rechtsanwalt sowie allfällige frühere Verfehlungen von Bedeutung.
2. Die vorliegende Disziplinarrechtsverletzung des Beschuldigten wiegt nicht besonders schwer. Eine Verwarnung oder ein Verweis kommen indessen nicht mehr in Betracht, da sich der Beschuldigte zum einen nicht einsichtig zeigt und zum andern bereits von der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Luzern mit Entscheid vom 21. September 2009 wegen Verletzung von Berufsregeln im Sinne von Art. 12 lit. a BGFA mit einer Busse von Fr. 500.-- diszipliniert werden musste (Urk. 6). Auch jenem Entscheid lag eine Beschwerdeschrift des Beschuldigten zugrunde, in welcher er über die zulässige Kritik an Justiz und Behörden hinausgegangen war und eine Amtsrichterin verunglimpft hatte (Urk. 6, S. 4 ff.). Bei der Bemessung der Busse sind die bescheidenen finanziellen

Verhältnisse des Beschuldigten mitzuberücksichtigen. Zusammenfassend erscheint eine Busse von Fr. 600.-- als angemessen.

V. Unentgeltliche Rechtspflege und Kostenfolgen

1. Die Kosten des Disziplinarverfahrens sind bei diesem Ausgang gemäss § 37 Abs. 1 und 2 AnwG in Verbindung mit Art. 426 Abs. 1 StPO grundsätzlich vom Beschuldigten zu tragen. Der Beschuldigte hat indessen mit Eingabe vom 21. November 2011 (Urk. 15, S. 2) und erneut im Rahmen seiner Stellungnahme vom 11. Januar 2012 (Urk. 23, S. 2) um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes in der Person von Rechtsanwalt Burges nachgesucht.
2. Die Aufsichtskommission hat das erste Gesuch des Beschuldigten vom 21. November 2011 um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abgewiesen, nachdem der rechtskundige Beschuldigte seine finanziellen Verhältnisse und damit seine behauptete Mittellosigkeit in keiner Weise dargelegt hatte (Urk. 17, S. 3). Mit seiner Stellungnahme vom 11. Januar 2012 liess der Beschuldigte durch seinen Rechtsvertreter erneut geltend machen, er sei bedürftig. Von der Gemeinde Rümlang sei er letztmals für das Jahr 1999 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 4'700.-- und einem Vermögen Null veranlagt worden (Urk. 23, S. 25). Der Beschuldigte liess sodann eine Bescheinigung der Bezirksbehörde Knic seines serbischen Wohnsitzes vom 14. Dezember 2011 einreichen, wonach die einzige Einnahmequelle in seiner schweizerischen Altersrente bestehe und er ohne Vermögen sei (Urk. 24/1 und 24/2).
3. Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Entsprechend bestimmt § 16 Abs. 1 VRG, dass Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen ist.

4. Nachdem der Beschuldigte nunmehr seine finanziellen Verhältnisse dargelegt und seine Bedürftigkeit belegt hat, ist seinem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Verfahrenskosten) zu entsprechen. Dementsprechend sind die Kosten des vorliegenden Disziplinarverfahrens einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen. Die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 VRG bleibt vorbehalten.

5. Der Beschuldigte hat auch erneut die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes beantragt (Urk. 23, S. 2). Mittellose Private haben gemäss § 16 Abs. 2 VRG Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Vorausgesetzt wird, dass sie in schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet oder dass der Gesundheitszustand und die Bedeutung der Angelegenheit des Betroffenen dies erfordert (Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum VRG, N. 41 zu § 16 VRG).

6. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben: Dies zeigt sich allein schon in der Stellungnahme des Rechtsvertreters des Beschuldigten vom 11. Januar 2012, welche sich über weite Strecken in einer blossen Abschrift und Wiedergabe der eigenen Stellungnahme des Beschuldigten erschöpft (Urk. 23, S. 3 ff. und Urk. 10/2, S. 1 ff.). Mit anderen Worten war und ist der Beschuldigte durchaus in der Lage, seine Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Hinzu kommt, dass das Verfahren in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keinesfalls derartige Schwierigkeiten geboten hat, welche für den rechtskundigen Beschuldigten den Beizug eines Rechtsbeistandes erforderlich machten. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters ist damit erneut abzuweisen.

7. Gemäss § 37 Abs. 1 AnwG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 VRG besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Die Aufsichtskommission beschliesst:

1. Der Beschuldigte wird wegen Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA mit einer Busse von Fr. 600.-- bestraft.
2. Das Gesuch des Beschuldigten um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wird abgewiesen
3. Die Staatsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'000.--
4. Das Gesuch des Beschuldigten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Verfahrenskosten) wird gutgeheissen. Dementsprechend werden die Kosten des Verfahrens einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 VRG bleibt vorbehalten.
5. Es wird keine Entschädigung zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an den Beschuldigten gegen Empfangsschein.
7. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich im Doppel Beschwerde im Sinne von § 41 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:



Oberrichter PD Dr. A. Brunner



lic. iur. S. Notz

versandt am:

20. April 2012

20. April 2012

CH-8021
Zürich

010.00
GU-AD-AG

Gerichtsurkunde

Absender

Obergericht des Kantons Zürich
Aufsichtskommission über die
Anwältinnen und Anwälte
Hirschengraben 13/15
Postfach 2401
8021 Zürich

Inhalt:

G-Nr. K/MAR/KG110030-O ES-Nr. 403.143
Erl. Beschl. vom 12. April 2012

Empfänger

Herr Rechtsanwalt
Ilg. Iur. Roger Burges
Postfach 412
9001 St. Gallen

